

DEUTSCHES INSTITUT FÜR JUGENDHILFE UND FAMILIENRECHT e. V.

FORUM FÜR FACHFRAGEN

Postfach 10 20 20 D-69010 Heidelberg

Fon 0 62 21/98 18-0 Fax 0 62 21/98 18-28

institut@dijuf.de www.dijuf.de

## **HINWEISE**

des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V.

vom 24. Februar 2014

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner

Gegen die Eins-zu-eins-Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nach der Beanstandung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare bei der Sukzessivadoption (19.02.2013, 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09) ist aus rechtstechnischer Sicht nichts einzuwenden. Der Gesetzentwurf greift aus Sicht des Instituts jedoch zu kurz.

Kritik ergibt sich, da sich der Entwurf für ein Festhalten an der Diskriminierung von Lebenspartner/innen und betroffenen Kindern bei der gemeinschaftliche Adoption entschieden hat (vgl § 1741 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Diese Diskriminierung kann nicht mit Gründen des Kindeswohls gerechtfertigt werden, denn das Aufwachsen bei gleichgeschlechtlichen Eltern stellt keine Benachteiligung von Kindern dar. Kinder bei haben die gleichen Entwicklungschancen unabhängig von der sexuellen Orientierung ihrer Eltern.

Bei einem Umgang mit der Adoption von Kindern durch gleichgeschlechtliche Paare, wie im Referentenentwurf vorgesehen, würde Deutschland sehenden Auges die Grundrechtsstandard der Europäischen Union unterschreiten. Dort ist ein ausdrückliches Verbot von Diskriminierungen wegen der sexuellen Ausrichtung nach Art. 21 Abs. 1 EU-Grundrechtecharta. Auch über die EU hinaus ist im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr eine im Ausland wirksam gewordene Adoption von Kindern durch ein gleichgeschlechtliches Paar in Deutschland anzuerkennen (KG Berlin 11.12.2012, 1 W 404/12; OLG Schleswig 27.01.2014, 12 UF 14/13).

Die Minimallösung des Referentenentwurfs greift auch im Lichte der grundrechtlichen Wertungen des BVerfG zu kurz. Der Gesetzgeber lässt sich damit vom BVerfG treiben, statt seinen legislativen Gestaltungsauftrag anzunehmen. Einen Ausblick darauf, dass das Festhalten an der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare bei der gemeinschaftlichen Adoption nicht mehr lange Bestand haben wird, haben die Vorlagebeschlüsse des AG Schöneberg-Berlin (08.03.2013, Az. 24 F 172/12; 24 F 250/12) gegeben. Zwar hat das BVerfG diese wegen mangelhafter Begründung, insbesondere der Nichtberücksichtigung der Entscheidung zur Sukzessivadoption durch gleichgeschlechtliche Lebenspartner/innen, mittlerweile als unzulässig zurückgewiesen (21.02.2014, 1 BvL 2/13, 1 BvL 3/13). Aber dies ist lediglich eine kurzfristige Vertagung einer Entscheidung, in der dem deutschen Familienrecht erneut verfassungswidrige Diskriminierung von Homosexuellen attestiert werden wird.

Abschließend sei die Frage aufgeworfen, ob bei einem so gender-sensiblen Thema wie der Sukzessivadoption durch Homosexuelle im Titel des Gesetzentwurfs tatsächlich nur die männliche Form Verwendung finden soll. Wir regen an, "Lebenspartner und Lebenspartnerinnen" zu formulieren.